



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0020/22**

Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003

vom 28.02.2023

Auf Antrag der

**Firma**

**Evonik Operations GmbH**

**Arthur-Imhausen-Straße 92**

**58453 Witten**

vom 15.06.2022, eingegangen am 20.06.2022, zuletzt ergänzt am 21.02.2023, **wird**

**die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Polyester 1-Anlage durch den Ersatz des Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 (Bau 625), die Versetzung des Ausgleichsbehälters B-56150 auf die +18,5 m Bühne, die Errichtung und den Betrieb von zwei Ableitflächen im Bereich der AwSV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626), die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträger-Ölöfen sowie die Aufhebung von Nebenbestimmungen aus drei Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38), 23.8853.17-G 124/74 v. 17.02.1975 (AW-41) und 55.8851.4.1-G 28/92 v. 22.12.1992 (AW-46)) am Standort in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395 und 287

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Den Ersatz des bestehenden 55 m hohen Abgaskamins A-09790 der beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 durch einen neuen 30 m hohen Stahlkamin mit einem Außendurchmesser von 0,71 m.  
Folgende weitere Maßnahmen sind mit der o. g. Änderung verbunden:
  - die Demontage der Trapezblecheinhausung zwischen den Bühnen +15,5 m und +18,5 m,
  - die Demontage der Steigleiter bis zur +11 m Bühne,
  - die Errichtung eines Fundamentes für den neuen Abgaskamin,
  - die Montage von Stahlbauaussteifungen an der kompletten Bühnenkonstruktion,
  - die Demontage des alten Kamins inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
  - die Demontage der +28,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
  - die Demontage der Stahlbauauskragung auf der +15,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
  - die Montage des neuen Abgaskamins A-09790 inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
  - die Demontage überschüssiger elektrischer Leitungen etc.,
  - die Montage neuer Beleuchtung,
  - die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Gerüstbaus und des Korrosionsschutzes.
2. Die Versetzung des vorhandenen Ausgleichsbehälters B-56150 für Wärmeträgeröl von der +23,5 m Bühne auf die +18,5 m Bühne mit anschließendem Rückbau der +23,5 m Bühne.
3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Ableitflächen im Bereich der AwSV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) jeweils aus Edelstahl ( $d \geq 2$  mm) mit einer umlaufenden Aufkantung von ca. 150 mm Höhe unter den zwei Behältern B-56150 und B-09110 auf der +18,5 m Bühne. Beide Ableitflächen werden mit einer gemeinsamen, nicht absperrbaren Ablaufleitung (legierter Stahl, DN100) ausgeführt, die auftretende Leckagen in die Grube des B-09222 (Bau 625) abführt.
4. Die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträger-Ölöfen durch
  - die vollständige Sanierung des Betons der vorhandenen Grube (Sohle bis Oberkante auf Höhe der Verkehrswege) des Leerlassbehälters B-09222 (Bau 625) nach DAfStb-Richtlinie, insbesondere durch eine fachgerechte Beseitigung aller festgestellten Fehlstellen,
  - die zusätzliche Auskleidung der o. g. Grube bis zu einer Höhe zur Erreichung eines Rückhaltevolumens von min.  $V=35$  m<sup>3</sup> mit einem nichtrostenden Stahl nach DIN10088-2 (Materialdicke mind. 2 mm) gemäß der TRwS 786 (Ausgabe 10/2020) Tabelle 3 lfd.-Nr. 11,

- die Ausstattung des Pumpensumpfes der o. g. Grube mit einer Probenahmeeinrichtung,
  - die Erneuerung der in der Grube vorhandenen Stahleinbauten (Treppen/Laufstege),
  - die Auskleidung der Fläche unter den Filtern F-56000/20 (Bau 625) mit einer Edelstahlverblechung und die dortige Installation einer abführenden Rohrleitung in die Grube des B-09222,
  - die Ausstattung des Tiefpunktes der Rückhalteeinrichtung aus Beton der AwSV-Anlage 7 (Bau 626) gemäß TRwS 786 mit einer geeigneten Beschichtung bzw. einer Verblechung, die Installation einer Leckanzeigeanlage LA+626/2 und die Montage von Gitterlichtrosten als Ersatz zum zurzeit eingebauten Riffelblech.
5. Die Aufhebung der auf Seiten 5 bis 8 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen) aus drei Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38), 23.8853.17-G 124/74 v. 17.02.1975 (AW-41) und 55.8851.4.1-G 28/92 v. 22.12.1992 (AW-46)) bezogen ausschließlich auf die genehmigte Ölfeuerung sowie die Feuerung von Nebenprodukten aus den Produktionen (Rückständen).

#### Kapazität der Polyester 1-Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten jährlichen Produktionsleistung von 23.500 Tonnen Polyester ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

#### Betriebszeiten der Polyester 1-Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

#### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidung mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Erneuerung des Kamins (Bau 625) wird miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht

wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebs-einstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da mit den hier beantragten Änderungen keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

## **II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG**

### **1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin**

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Aufteilung der geplanten Änderungen in vier Teilgenehmigungen erfolgt aus planungs- und sicherheitstechnischen Gründen und ermöglicht die terminliche Verwirklichung des Vorhabens bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2023.

### **2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Maßnahmen bezüglich der Erneuerung des Abgaskamins gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **3. Vorläufige Gesamtbeurteilung**

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage durch die auf den Seiten 43 bis 44 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung dargestellten 21 Maßnahmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

## **III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **Genehmigungen:**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 20.12.2006 (Az.: 56-4.42.0037/0401H1-Kre/Ks) und  
vom 06.04.2018 (Az. 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes)

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG:

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 22.10.2018 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0001-A154/18-Hes)

vom 07.11.2018 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0002-A166/18-Hes)

vom 15.01.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0003-A224/18-Hes)

vom 19.06.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0004-A91/19-Hes) und

vom 20.04.2021 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0005- A-0020/21-Schr)

## **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4. Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Witten vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

#### **1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

## 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb

### Baulärm

Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden (VV BaulärmG).

## 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 3.1 Luftemissionen

Die Abgase der im Genehmigungstenor genannten beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 (Bau 625)

- Wärmeträger-Ölöfen D-09010, Quellennummer 304-200
- Wärmeträger-Ölöfen D-56050, Quellennummer 304-200

sind durch den einzügigen Schornstein A-09790 so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Schornsteinmündung muss mindestens **24,0 m** über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

### 3.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

<b>Maximale Volumenströme</b>		
Betriebseinheiten	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
BE 09 (Wärmeträger-Ölofen D-09010)	304-200	7.000
BE 09 (Wärmeträger-Ölofen D-56050)	304-200	7.000

### 3.3 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der beiden Wärmeträger-Ölofen D-09010 und D-56050 (Quelle 304-200) dürfen die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.18 bis 2.21 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92 nicht überschreiten.

### 3.4 Messungen

#### 3.4.1 Einzelmessungen

- 3.4.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen Nr. 2.18 bis 2.21 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, ausschließlich bezogen auf den Einsatz von Erdgas genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlung ist für die erstmalige Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage von einer Stelle durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen ist.

- 3.4.1.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft 2021.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.4.1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Einzelmessungen ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.4.1.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)). Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.18 bis 2.21 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

### 3.5 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 3.5.1 Die Nebenbestimmung Nr. 8 *„Das zur Befeuerung des Umlaufölerhitzers verwendete Heizöl "S" darf im Höchstfall einen Schwefelgehalt von 1,8 % haben. Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist auf Kosten der Unternehmerin der Nachweis des Schwefelgehaltes des verwendeten Heizöls durch Analyse, erstellt durch einen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Dortmund anerkannten Sachverständigen, zu erbringen. Der Heizöldurchsatz der Feuerungsanlage darf 235 kg/h nicht überschreiten.“* des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967, Az.: 23.8853.17-G 9/67, wird aufgehoben.
- 3.5.2 Die Nebenbestimmung Nr. 9 *„Die Abgase des neuen vierten Umlaufölerhitzers müssen gemeinsam mit den Abgasen der bereits vorhandenen drei Umlaufölerhitzer über den vorhandenen 55 m hohen Abgaskamin mit einer oberen lichten Weite von 1,25 m ins Freie abgeführt werden.“* des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967, Az.: 23.8853.17-G 9/67, wird aufgehoben.
- 3.5.3 Die Nebenbestimmung Nr. 10 *„Die Schwefeldioxidemission mit dem emittierten Abgas beim Betrieb aller vier Umlaufölerhitzer darf 32,2 kg/h nicht überschreiten.“* des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967, Az.: 23.8853.17-G 9/67, wird aufgehoben.
- 3.5.4 Die Nebenbestimmung Nr. 14 *„Die Umlaufölerhitzer und die Hochtemperaturöl-Umlaufanlage darf nur durch zuverlässige, ausreichend unterrichtete und über 18 Jahre alte männliche Personen bedient werden. Durch möglichst vollständige Verbrennung des Heizöls ist die Emission von Ruß und gasförmigen, unverbrannten Kohlenwasserstoffen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unterschreitungen des Säuretaupunktes sollen in jedem Fall zur Vermeidung von Rußflocken vermieden werden, weil an den Rußflocken Schwefeldioxide adsorbiert werden können. Soweit Bedienungsarbeiten unmittelbar an den Brennern erforderlich sind, ist in unmittelbarer Nähe der Ölfeuerung eine gut leserliche Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen. Die Ölbrenner sind insbesondere so einzurichten und so einzustellen, dass innerhalb der Rauchgaszüge keine explosionsfähigen Brennstoff-Luft-Gemische auftreten und auch die Rohrleitungen für das Hochtemperatur-Umlauföl innerhalb des Umlauföl-Erhitzerofens nicht unzulässig hoch erhitzt werden. Für die Ölfeuerungsanlagen der Umlaufölerhitzer ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen.“* des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967, Az.: 23.8853.17-G 9/67, wird aufgehoben.
- 3.5.5 Die Nebenbestimmung Nr. 5.2 *„Die Massenkonzentration dampf- oder gasförmiger organischer Verbindungen in der Abluft des Ölumlaufhitzers 4 darf insgesamt 300 mg/m<sup>3</sup> Abgas nicht überschreiten.“* des Genehmigungsbescheides vom 17.02.1975, Az.: 23.8853.17-G 124/74, wird aufgehoben.

- 3.5.6 Die Nebenbestimmung Nr. 2.8 *„[...] Beim Einsatz von flüssigen Reaktionsprodukten (z. B. ein- und mehrwertiger Alkohol) sowie bei Zugabe von anfallendem Reaktionswasser und Verbrennung von mit organischen Dämpfen beladenem Abgas in dem HT-Öl-Ofen (Mehrstofffeuerung) dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Abgasquelle 304-200 (vorhandener Kamin mit einer Höhe von 55 m über Erdboden) eine Massenkonzentration, gemessen als Gesamt-C, von 100 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“* des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, wird teilweise aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich konkret auf den letzten Absatz.
- 3.5.7 Die Nebenbestimmung Nr. 2.17 *„Als Brennstoff für den Betrieb der HT-Öl-Ofenanlage darf neben den beantragten Stoffen nur Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 ... eingesetzt werden.“* des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, wird teilweise aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich ausschließlich auf den Brennstoff „Heizöl EL“.
- 3.5.8 Die Nebenbestimmung Nr. 2.18 *„Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen bei der Verfeuerung der verschiedenen Brennstoffe folgende Werte nicht überschreiten: [...] Bei Einsatz von Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 (Heizöl EL) darf der nach Anlage III der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bestimmende Schwärzungsgrad die Rußzahl 1 nicht überschreiten. Die Abgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.“* des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, wird teilweise aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich konkret auf den zweiten Spiegelstrich und somit auf den Brennstoff „Heizöl EL“.
- 3.5.9 Die Nebenbestimmung Nr. 2.19 *„Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen im Abgas bei der Verfeuerung der verschiedenen Brennstoffe folgende Werte nicht überschreiten: 0,17 g/m<sup>3</sup> bei Heizöl EL.“* des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, wird teilweise aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich konkret auf den zweiten Spiegelstrich und somit auf den Brennstoff „Heizöl EL“.
- 3.5.10 Die Nebenbestimmung Nr. 2.20 *„Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen bei der Verfeuerung der verschiedenen Brennstoffe folgende Werte, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten: 0,25 g/m<sup>3</sup> bei Heizöl EL.“* des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92, wird teilweise aufgehoben. Die Aufhebung bezieht sich konkret auf den zweiten Spiegelstrich und somit auf den Brennstoff „Heizöl EL“.
- 3.5.11 Die technische Machbarkeitsstudie zur Identifizierung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Einhaltung des Standes der Technik bezogen auf die Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, bis Ende Juni 2023 zur Prüfung vorzulegen.

Über den Stand der Umsetzung der Machbarkeitsstudie ist die Bezirksregierung Arnsberg alle 6 Wochen bis zum o. g. Zeitpunkt zu informieren.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

##### **4.1 Nachweise/Bescheinigungen zum Baubeginn**

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind beim Bauordnungsamt der Stadt Witten zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018):

- Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

##### **4.2 Bescheinigungen zur Fertigstellung**

Zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Witten Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen bezüglich der Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

#### **5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Mattausch Ingenieure, Frankenstraße 88, 45134 Essen, vom 14.06.2022 (Auftragsnummer 1429/21), ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

5.2 Der für das Objekt erforderliche Feuerwehrplan ist, wie im Brandschutzkonzept von Mautausch Ingenieure beschrieben, mit allen Angaben zu versehen und der Feuerwehr der Stadt Witten zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

6.1 Die Beseitigung der erheblichen Mängel aus den zwei Prüfberichten nach AwSV (Prüfbericht-Nrn.: KS-20220615-01 und KS-20220615-02) mit Prüfdatum vom 15.06.2022 der HBV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Fachbereich AwSV, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Im Rahmen der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die gewählte Ausstattung des Tiefpunktes der Rückhalteeinrichtung der AwSV-Anlage 7 (Bau 626) mitzuteilen und entsprechend darzulegen.

#### **7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

7.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser des Sachverständigenbüro Dr. Stephan Simon vom 15.02.2018, Projekt Nr.: 6082, in Verbindung mit den im Antrag aufgeführten Aussagen zum Ausgangszustandsbericht der Polyester 1-Anlage der Fa. Evonik Operations GmbH vom 15.06.2022.

7.2 Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 im Bescheid vom 06.04.2018, Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, ist ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

## **8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV**

### **8.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens**

8.1.1 Die Nebenbestimmung Nr. 9.1.1 im Bescheid vom 06.04.2018; Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, ist ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

8.1.2 Die Bodenüberwachung ist erstmals im 1. Halbjahr 2023 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Sachstandsberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

### **8.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers**

8.2.1 Die Nebenbestimmungen Nrn. 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 im Bescheid vom 06.04.2018; Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes, sind ebenfalls für die geänderte Anlage maßgebend.

8.2.2 Die Grundwasseruntersuchungen sind erstmals im 1. Halbjahr 2023 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind unaufgefordert vorzulegen.

## **9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht**

9.1 Stellt der Bodengutachter Auffälligkeiten im Untergrund fest, die auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen hinweisen (Geruch, Verfärbung, Fremd Beimengungen), müssen die Erdarbeiten zunächst unterbrochen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises ist in diesem Fall gemäß § 2 LBodSchG umgehend zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) abzustimmen.

9.2 Anfallender Bodenaushub muss durch den Bodengutachter repräsentativ beprobt und chemisch analysiert werden. In Abhängigkeit der Analyseergebnisse und in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Genehmigungsbehörde ist über den weiteren Umgang mit dem Bodenaushub zu entscheiden.

## **10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

10.1 Die Baumaßnahmen sind außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten (analog zu § 39 Abs. 5 BNatSchG) vom 01.10.2022 bis zum 28.02.2023 durchzuführen.

10.2 Sollten die Bauarbeiten auch innerhalb der gesetzlich geregelten Brutzeiten erfolgen, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

10.3 Für die Zeit der Bauausführung, innerhalb der gesetzlichen Brutzeiten, wird eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro (Biologe) festgesetzt.

Die Ergebnisse sind dann der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, zu übermitteln.

11. Sonstiges

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

6. Hinweise zum Arbeitsschutz bei der Bauausführung

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der BaustellV vom 10.06.1998 zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Die Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Die Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, vor Einrichtung der Baustelle.  
Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Anschreiben vom 14.06.2022  | 1 Blatt  |
| 2.  | Begründung bzgl. § 16 Abs. 2 BImSchG  | 2 Blatt  |
| 3.  | Kostenübernahmeerklärung  | 1 Blatt  |
| 4.  | Stellungnahme des Betriebsarztes  | 1 Blatt  |
| 5.  | Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit   | 1 Blatt  |
| 6.  | Übersicht (Inhaltsverzeichnis)  | 1 Blatt  |
| 7.  | Antragsformular 1, Blatt 1-3; Formular 1, Blatt 4   | 7 Blatt  |
| 8.  | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG  | 2 Blatt  |
| 9.  | Anlagen- und Betriebsbeschreibung   | 82 Blatt |
| 10. | Verfahrensbeschreibung zu den Ölöfen D-09010 (Bau 626), D-56050 und Pumpstation/Lagerhalle für Feststoffe (Bau 625) | 6 Blatt  |
| 11. | Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten - Formular 2, Blatt 1 und 2   | 2 Blatt  |

12.	Technische Daten - Formular 3, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
13.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) - Formular 4, Blatt 1 bis 5; Quellenverzeichnis Formular 5, Blatt 1	6 Blatt
14.	Wasserversorgung - Formular 7, Blatt 1; Niederschlagsentwässerung - Formular 7, Blatt 2; Kanalnetzbetreiber - Formular 7, Blatt 3	3 Blatt
15.	Informationsblatt „Notwendige Angaben in Anzeigen und Genehmigungsverfahren für Betriebsbereiche zur Überprüfung, ob eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Bekanntmachung erforderlich wird (Stand 04.04.2022), ausgefüllt am 24.03.2022, für das erste Teil- und Gesamtvorhaben	11 Blatt
16.	Verfahrensfließbild BE 09, Ölofen Str. 3 + 5, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 04.12.2020	1 Blatt
17.	Verfahrensfließbild BE 09, Ölofen Str. 2 + 4 + 6, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 02.12.2020	1 Blatt
18.	Verfahrensfließbild BE 09, WT-Öl-System Str. 2, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 11.12.2018	1 Blatt
19.	Verfahrensfließbild BE 09, WT-Öl-System Str. 3, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 10.12.2018	1 Blatt
20.	Verfahrensfließbild BE 09, WT-Öl-System Str. 4, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 10.12.2018	1 Blatt
21.	Verfahrensfließbild BE 09, WT-Öl-System Str. 5, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 10.12.2018	1 Blatt
22.	Verfahrensfließbild BE 09, WT-Öl-System Str. 6, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00159-00, Datum: 22.10.2021	1 Blatt
23.	Apparateliste Blatt 1 bis Blatt 8	8 Blatt
24.	Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO des Ingenieurbüros Mattausch Ingenieure, Frankenstraße 88, 45134 Essen, vom 14.06.2022, Auftragsnummer 1429/21, Anlage zum BSK „Darstellung Kamingerüst“ und „Lageplan, Hydrantenplan“	28 Blatt
25.	Bauvorlagen: Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, Ergänzung zur Baubeschreibung, AW-65-1, Anlage zu Formular I/7 und I/8, Bauantragsplan (Neubau und Sanierung Stahlgerüst, Zeichnungsnr.: BA401-1, M 1:100, M 1:50, Datum: 15.06.2022; Abbruch, Kamin und Stahlbühnen, Zeichnungsnr.: BA401-2, M 1:100, M 1:50, Datum: 15.06.2022)	16 Blatt
26.	Lage- und Entwässerungsplan, Zeichnungsnr.: BA 400, Datum: 17.06.2022	1 Blatt
27.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Zeichnungsnr.: 22-A-0565, M 1:500, Datum: 30.03.2022	1 Blatt
28.	Werklageplan Witten, M 1:500, Stand 06/2021	1 Blatt
29.	Auszug aus dem internen Kartendienst, B-Plan 68, M 1:2.500, Datum: 12.07.2022	1 Blatt
30.	Auszug aus dem FNP 20029 der Stadt Witten, Datum: 12.07.2022	1 Blatt

31. Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen des Kamins Bau 625 der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, Projekt-Nr.: P2240065-01, Datum: 11.08.2022 - doppelseitig bedruckt - 2 Blatt
32. Stoffverzeichnis Polyester 1-Anlage, Stand: 15.06.2022 4 Blatt
33. Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2021 für den Kamin A-09790 vom 05.10.2022, Projekt-Nr.: 22/1063 7 Blatt
34. Kaminhöhenbestimmung nach VDI 3781 Blatt 4 für den Kamin A-09790 vom 15.06.2022, Projekt-Nr.: 22/1051 17 Blatt
35. Gutachten „Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte im Nachtzeitraum unter Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Evonik Operations GmbH und IOI Oleo GmbH im Werk Witten“ der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, Stand 22.04.2022 47 Blatt
36. Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung des IO 3 (Arthur-Imhausen-Straße 29) der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 15.05.2020 8 Blatt
37. Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung des IO 4 (Annenstr. 34A) und IO 5 (Fichtestraße 3) der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 30.11.2020 5 Blatt
38. Gutachten zur genehmigungsrechtlichen Einordnung der Zuwegung zum Werksgelände der Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Königsstraße 51-53, 48143 Münster, vom 19.08.2021 3 Blatt
39. Rückbau Bau 624 (Marlothermkamin) - Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Landschaft + Siedlung AG, Lucia-Grewe-Straße 10A, 45659 Recklinghausen, vom 15.08.2022, Projekt-Nr.: LS 22007 17 Blatt
40. Protokoll einer „Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll, Datum: 15.08.2022 2 Blatt
41. HBV-Anlagen-Nr.: 6/624 (Formular 8.4 – Blatt 1 bis 2); Anlagenbeschreibung AwSV-Anlage: Polyester 1-Anlage, Ölofen 3 und 5, Stand: 17.08.2022; Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Ölofen Str. 3/5 lfd.-Nr.: 6“ vom 15.06.2022 10 Blatt
42. HBV-Anlagen-Nr.: 7/626 (Formular 8.4 – Blatt 1 bis 2); Anlagenbeschreibung AwSV-Anlage: Polyester 1-Anlage, Polyölofen, Stand: 17.08.2022; Prüfbericht nach AwSV für die AwSV-Anlage „Polyölofen lfd.-Nr.: 7“ vom 15.06.2022 11 Blatt
43. Instandhaltungskonzept AwSV Marlotherm-Öfen, Ausgabe 03, vom 18.07.2022; Übersicht der AwSV-Anlagen Polyester 1-Betrieb Bau 114 (ab 0,22 m<sup>3</sup> bzw. 0,2 t gemäß § 43 AwSV), Ausgabe 6 vom 05.08.2022; Berechnung Niederschlagsmengen AwSV-Anlagen 6 & 7 5 Blatt
44. Teilsicherheitsbericht – Polyester 1 Betrieb – gemäß § 9 Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH, Standort Witten, Stand: Oktober 2021 226 Blatt
45. DIN EN ISO 14001 : 2015, gültig bis 17.03.2023 2 Blatt

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 46. | Checkliste/Matrix zur UVP-Vorprüfung, Stand: 23.06.2022   | 16 Blatt |
| 47. | Messstellenbeschreibung für D-56050 und D-09010 inkl. Anhänge   | 10 Blatt |
| 48. | Ausführungen zur BVT-Schlussfolgerung für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022 | 2 Blatt  |

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin plant in der Polyester 1-Anlage u. a. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 (Bau 625) am Standort in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 15.06.2022, eingegangen am 20.06.2022, letztmalig ergänzt am 21.02.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll der bestehende 55 m hohe Abgaskamin A-09790 der beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 durch einen neuen 30 m hohen Stahlkamin ersetzt, der Ausgleichsbehälter B-56150 auf die +18,5 m Bühne versetzt, zwei Ableitflächen im Bereich der AwSV Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) errichtet und betrieben, ein AwSV-Instandsetzungskonzept für den Bereich der Wärmeträger-Ölöfen umgesetzt sowie Nebenbestimmungen aus drei Genehmigungen aufgehoben werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Polyester 1-Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, ...).

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Mit diesem ersten Teilvorhaben ist keine Erhöhung der bisher genehmigten jährlichen Produktionsleistung von 23.500 Tonnen Polyester verbunden. Die in diesem Zuge stattfindenden bautechnischen Veränderungen am Kamin A-09790 der BE 9 betreffen lediglich die Ableitbedingungen und nicht den Entstehungsprozess der Emissionen (Verbrennung). Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen. Die Teilimmissionen der Geräuschabstrahlung aus dem Kamin befinden sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen. Durch die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträger-Ölöfen werden die Anforderungen an den Gewässerschutz gewährleistet.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen ausschließlich bezogen auf den Ersatz des Abgaskamins A-09790 der beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 10.11.2022 gestattet.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ...“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Der § 8 UVPG findet daher keine Anwendung.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 29.10.2022 im Amtsblatt Nr. 43/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- die Stadt Witten als  
Gemeinde
    - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 08.09.2022 und 12.09.2022,
    - Brandschutzdienststelle vom 08.09.2022,
  - der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
    - Gesundheitsamt vom 21.07.2022,
  - Bezirksregierung Arnsberg
    - Dezernat 51 - Landschaft-/Artenschutz vom 29.07.2022 und 22.09.2022,
    - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 19.07.2022,
    - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 08.08.2022,
    - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 14.07.2022 und 22.09.2022,
    - Dezernat 54 - Abwasser vom 06.07.2022,
    - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 01.08.2022,
- sowie
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 05.09.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 15.06.2022 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen und keine Bedenken gegen die Ausführung der beantragten Maßnahmen geäußert.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Witten, der am 25.08.2008 aufgestellt wurde, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Wesentlichen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB, der sich jedoch lt. planungsrechtlicher Stellungnahme der Stadt Witten vom 08.09.2022 nicht über alle Betriebsflächen erstreckt.

Der Bau 625 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB Nr. 68 „Bruchstr. / Rheinische Str. / Goethestr.“ der Stadt Witten, der hier „Industriegebiet“ festlegt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang I der Richtlinie unter Nummer 4.1.h genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ von Oktober 2006

Für dieses Merkblatt wurden keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Das BVT-Merkblatt wird in den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (s. u.) berücksichtigt.

- BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

Die Vorgaben der o. g. BVT-Schlussfolgerungen wurden in der novellierten Fassung der TA Luft 2021 berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der besten verfügbaren Technik erforderlich ist.

- BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022.

Da die der Polyester 1-Anlage betreffende Tätigkeit der Nummer „4.1.h“ des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU unterliegt, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerungen.

Die unter „BVT 1.“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems wird durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 abgedeckt.

Die unter „BVT 2.“ aufgeführten Anforderungen zur Förderung der Verringerung von Emissionen in die Luft werden erfüllt.

Die unter „BVT 3.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung der Häufigkeit des Auftretens von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) und zur Verringerung der Emissionen in die Luft unter OTNOC werden erfüllt. Ein sicherer Anlagenbetrieb der Polyester 1-Anlage wird u. a. dadurch gewährleistet, dass eine Prozesssicherheitsstudie durchgeführt wurde – also eine Identifikation der Gefahren, Einordnung der Gefahren und Festlegung geeigneter Gegenmaßnahmen –, u. a. durch weitere spezifische Elemente wie die Überwachung des Betriebes und einer geeigneten Betriebsorganisation.

Die unter „BVT 4.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft treffen nicht unmittelbar auf die Polyester 1-Anlage zu. Das Abgas der Polyester 1-Anlage ist im Wesentlichen an die thermische Nachverbrennung (TNV) „Feuerungsanlage Bau 732“ angeschlossen, wobei diese Anlage nicht Bestandteil der Polyester 1-Anlage ist. Eine thermische Behandlung der Abgase findet somit nicht im Bereich der Polyester 1-Anlage statt. Durch den Anschluss des Sammelabgassystems an die TNV sollen die Anzahl an Emissionsquellen und Emissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die unter „BVT 5.“ aufgeführten Anforderungen zur Förderung der Rückgewinnung von Chemikalien und zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz treffen nicht auf die Polyester 1-Anlage zu. Siehe dazu die Ausführungen zu „BVT 4.“.

Die unter „BVT 6.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft treffen nicht auf die Polyester 1-Anlage zu. Siehe dazu die Ausführungen zu „BVT 4.“.

Die in den „BVT 7. bis BVT 18.“ aufgeführten Anforderungen treffen nicht auf die Polyester 1-Anlage zu.

Die Anforderungen an die in Kapitel 1.1.4 aufgeführten „Diffuse VOC-Emissionen in die Luft“ können im Bereich der Polyester 1-Anlage nicht verlässlich durch eine Lösungsmittelmassenbilanz bestimmt werden, da Lösungsmittel eingesetzt und zu einem großen Teil im Prozess zu Produkten und Nebenprodukten (u. a. Spaltdiole, Produktionsrückstände (Abfall)) umgesetzt werden. In diesem Prozess werden des Weiteren verschiedene Hilfsstoffe wie z. B. Dicarbonsäuren - also nicht Lösungsmittel - eingesetzt. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Mixturen für unterschiedliche Produkte, wäre eine solche Massenbilanz nicht verlässlich. Die wesentlichen Bereiche der Polyester 1-Anlage, in denen mit VOC-Emissionen zu rechnen ist, da dort mit Lösungsmittel im Prozess umgegangen wird, sind die Produktionsstraßen und die Lösungsmittelwanne im Tanklager der Polyester 1-Anlage. Diese Bereiche sind an das Sammelabgassystem der Anlage angeschlossen, deren Abgase der TNV am Standort zugeführt werden. Die Anforderungen können in Anbetracht der Ausführungen als erfüllt angesehen werden.

Die in den „BVT 24. bis BVT 35.“ aufgeführten Anforderungen treffen nicht auf die in der Polyester 1-Anlage hergestellten Produkte zu.

Im Kap. 1.3 werden BVT-Schlussfolgerungen dargelegt, die gelten, wenn bei den Herstellungsverfahren, die unter die BVT-Schlussfolgerungen fallen, Prozessfeuerungen/-öfen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1 MW oder höher eingesetzt werden. Die unter den Begriffsbestimmungen definierten Prozessfeuerungen/ -öfen werden in der Polyester 1-Anlage nicht betrieben.

## Lärm

Die Teilimmissionen der Geräuschabstrahlung aus dem Abgaskamin A-09790 befinden sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden im Genehmigungsbescheid vom 22.12.1992, Az.: 55.8851.4.1-G 28/92 festgelegt. Sie gelten gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 der 44. BImSchV für bestehende Anlagen (hier: Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050) bis zum 31.12.2024.

Die Regelungen bezüglich der Emissionsmessungen sind im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens getroffen worden, da hiervon bisher im o. g. Genehmigungsbescheid vom 22.12.1992 abgesehen wurde. Die Emissionsmessungen im Sinne der 44. BImSchV haben spätestens ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem Emissionsgrenzwerte für die Anlagen gelten - somit erst ab dem 01.01.2025 (§ 39 Absatz 9 der 44. BImSchV).

Der Abgaskamin A-09790 ist so aufgebaut, dass die Abgase der beiden Wärmeträger-Ölöfen in einem gemeinsamen Stahlrohr des Abgaskamins auf einer Höhe von ca. 30 m an die Umgebung abgeleitet werden. Auf einer Höhe von ca. 16,9 m sticht der Abgasstrom des D-09010 in den Abgaskamin ein und auf einer Höhe von ca. 18,8 m sticht der Abgasstrom des D-56050 in diesen ein.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG. Da im Rahmen dieses ersten Teilvorhabens keine Störfallrelevanz gegeben ist, liegt demzufolge keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor.

Die Bewertung erfolgte im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG in Verbindung mit den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die dem Antrag beigefügten Prüfberichte nach AwSV mit Prüfdatum vom 15.06.2022 der HBV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) weisen unten Punkt III „Prüfergebnis“ jeweils erhebliche Mängel aus. Die Mängel beziehen sich auf die sekundäre Barriere der o. g. HBV-Anlagen. Diese sollen anhand der in dem eingereichten Instandsetzungskonzept beschriebenen Maßnahmen beseitigt werden. Diesbezüglich wurden Nebenbestimmungen formuliert.

### Abwasser

Die beantragten Änderungen bezogen auf den Ersatz des Abgaskamins A-09790 sowie die Sanierung der AwSV-Flächen haben keine Auswirkungen auf die Abwassermengen oder -zusammensetzungen. Die wasserrechtliche Prüfung hat darüber hinaus ergeben, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das betriebliche Kanalnetz oder die Abwasserbehandlungsanlage hat.

### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden über ein etabliertes Abfallmanagement am Standort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Mit diesem mehrstufigen Prozess, wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dieser Bericht dient der Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da mit den hier beantragten Änderungen keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Dennoch wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert. Nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen - RL 2010/75/EU).

Technische Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

#### Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 600.000 € angegeben. In diesem Betrag sind nach Angaben des Bauordnungsamtes Witten 280.000 € Herstellungskosten für die baulichen Anlagen enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

**3.050,00 €**

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5.240,00 €** angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von **8.290,00 €**.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Witten gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der Herstellungskosten, auf volle 500,00 € aufgerundet,

somit

**3.640,00 €.**

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b). so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

8.290,00 €

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.11.2022, Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003-G0020/22 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn u. a. für die Errichtung des Abgaskamins A-09790 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 711,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 8.290,00 € wird deshalb um 71,15 € reduziert.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von

8.218,85 €.

Ermäßigungen:

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 5.753,195 €.

Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. x 70,00 €/h = 1.015,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**6.768,195 €.**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**6.768,00 €**

=====

(in Worten: sechstausendsiebenhundertachtundsechzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das im Zahlungshinweis angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbeachtigungen erhoben werden.

## **IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

### BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

### BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

### 44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz -  
BNatSchG

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und  
den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrie-  
emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzge-  
setz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seveso(III)-Richtlinie:

Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Beherr-  
schung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und  
anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

VV BaulärmG:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Tech-  
nische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben  
werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arns-  
berg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Ge-  
schäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 28.02.2023

Im Auftrag

L.S.

gez.

Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.